

## Infos zu aktuellen Sonderurlaubsregelungen bezüglich der Versorgung erkrankter oder zu Hause betreuter Kinder



Liebe Kolleg:innen,

zum neuen Schuljahr informieren wir Sie über die aktuellen Sonderurlaubsregelungen zur Versorgung erkrankter oder zu Hause betreuter Kinder.

Die Regelungen für **gesetzlich versicherte Arbeitnehmer:innen** ergeben sich aus § 45 Abs. 2a SGB V.

Demnach können Sie als gesetzlich versicherte:r Arbeitnehmer:in für die Jahre 2024 und 2025 für jedes Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres längstens für 15 Tage (Alleinerziehende maximal 30 Tage) Sonderurlaub beantragen. Insgesamt stehen Ihnen bei drei oder mehr Kindern allerdings nicht mehr als 35 Tage (bzw. 70 Tage als Alleinerziehende) zu.

Voraussetzung ist, dass das entsprechende Kind in der gesetzlichen Krankenkasse versichert ist.

Für **Beamt:innen** gelten die Sonderurlaubsregelungen zur Versorgung erkrankter oder zu Hause betreuter Kinder ebenso bis zum 12. Geburtstag nach § 33 Abs. 1 FrUrlV NRW i.V.m. § 45 Abs. 2 SGB V.

Wenn Ihr Bruttoeinkommen als Beamtin/ Beamter unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze (2024: 69.300 Euro) der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) liegt, können Sie maximal 10 Tage Sonderurlaub pro Kind, bei drei und mehr Kindern höchstens 25 Tage, beantragen.

Alleinerziehenden stehen für jedes Kind maximal 20, ab dem dritten Kind höchstens 50 Tage Sonderurlaub zur Verfügung.

Beamt:innen, deren Bruttoeinkommen über der Versicherungspflichtgrenze der GKV liegt, können für jedes Kind nur 4, bei mehreren Kindern maximal 12 Tage Sonderurlaub beantragen.



Die Notwendigkeit der Betreuung muss mit einem ärztlichen Attest nachgewiesen und auf dem Dienstweg mit dem Antrag auf Sonderurlaub an das Schulamt für die Stadt Bielefeld gesendet werden. Den Antrag finden Sie auf der neuen Homepage des Schulamtes unter <https://schulamtbielefeld.de> → „Für pädagogisches Personal“ → „Personalangelegenheiten Grundschule“.

### Vorsitzende

Sandra Helfer  
ÖPR-Grundschule  
Turnerstraße 5 - 9  
4. Etage, Raum 417  
33602 Bielefeld  
0521 5122157 (dienstl.)  
0151 15095191 (dienstl.)  
[oepr@bielefeld.de](mailto:oepr@bielefeld.de)  
0521 2081473 (privat)  
[sandra.helfer@124515.nrw.schule](mailto:sandra.helfer@124515.nrw.schule)

### 1. stellvertretende Vorsitzende

Silke Selle  
0521 98866544  
[silke.selle@124576.nrw.schule](mailto:silke.selle@124576.nrw.schule)

### 2. stellvertretende Vorsitzende

Ina Fanselow  
05201 7367435  
[ina.fanselow@osning.nrw.schule](mailto:ina.fanselow@osning.nrw.schule)

### 3. stellvertretende Vorsitzende

Antje Pawolka  
0521 3044963  
[antje.pawolka@gsmilse.nrw.schule](mailto:antje.pawolka@gsmilse.nrw.schule)

Ute Gehrke  
[ute.gehrke@124280.nrw.schule](mailto:ute.gehrke@124280.nrw.schule)

Kirsten Gewandt  
[k.gewandt@sieker.schule](mailto:k.gewandt@sieker.schule)

Dorothea Hoene  
[dorothea.hoene@buschkampschule.nrw.schule](mailto:dorothea.hoene@buschkampschule.nrw.schule)

Claudia Kampmann  
[claudia.kampmann@124515.nrw.schule](mailto:claudia.kampmann@124515.nrw.schule)

Lars Kerkhof  
[lars.kerkhof@183313.nrw.schule](mailto:lars.kerkhof@183313.nrw.schule)

Marion Krones  
[marion.krones@124126.nrw.schule](mailto:marion.krones@124126.nrw.schule)

Nikola Meinholz  
[nikola.meinholz@bahnhofschule.nrw.schule](mailto:nikola.meinholz@bahnhofschule.nrw.schule)

Dominique Schindler  
[dominique.schindler@gsmilse.nrw.schule](mailto:dominique.schindler@gsmilse.nrw.schule)

Yvonne Zapatka  
[yvonne.zapatka@124588.nrw.schule](mailto:yvonne.zapatka@124588.nrw.schule)

### Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen

Judith Salchow  
[judith.salchow@brocker.nrw.schule](mailto:judith.salchow@brocker.nrw.schule)



# Örtlicher PersonalRat

für Grundschulen beim Schulamt für die Stadt Bielefeld

Die Bundesregierung *plant*, dass zukünftig erst ab dem vierten Krankheitstag des Kindes ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss. Wir werden Sie informieren, sobald sich die gesetzliche Grundlage dahingehend ändert.

Bei stationärer Behandlung des Kindes gibt es ab 2024 einen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf Kinderkrankengeld. Dieser Betreuungszeitraum im Krankenhaus findet keine Berücksichtigung in den Regelungen für Sonderurlaub und wird nicht auf die Sonderurlaubstage für erkrankte oder häuslich zu betreuende Kinder angerechnet. Sie müssen lediglich für den Zeitraum der medizinisch notwendigen Begleitungszeit eine ärztliche Bescheinigung des Krankenhauses über die Mitaufnahme eines Elternteils vorlegen.



[Bundesministerium-Kinderkrankentage](#)

Sollten Sie Fragen zu den oben genannten Änderungen haben, wenden Sie sich gerne an uns!

Es grüßt Sie  
Ihr ÖPR Bielefeld